



Herzlich willkommen zur Fortbildungsveranstaltung



Prävention von sexualisierter Gewalt
in der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen

Opferschutz in der Praxis

Stephanie Vogt

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht

Kaiserallee 103 · 76185 Karlsruhe · Tel. 0721 / 2046723

www.kanzleivogt.de ; info@kanzleivogt.de

Überblick

1. Kurzüberblick über Sexualstrafrecht
2. Zeugenpflichten
3. Opferrechte
4. Handlungskonzepte

Sexuelle Handlung gem. § 184h StGB

§ 184h Nr.1 StGB – sog. Erheblichkeitsschwelle

Im Sinne dieses Gesetzes sind **sexuelle Handlungen** nur solche, die im Hinblick auf das jeweilige Rechtsgut von einiger **Erheblichkeit** sind...

1. Kurzüberblick Sexualstrafrecht

Sexuelle Handlung - § 184h Nr.1 StGB

(+)

- Entblößen und Betasten der Geschlechtsorgane
- Anfassen des nackten Körpers in der Nähe des Geschlechtsteils
- Greifen in die Schambehaarung
- Gewaltvoller Zungenkuss
(Erheblichkeit ja, jedoch keine beischlafähnliche Handlung, BGH v.14.04.2011)

(-)

- Umarmungen / Streicheln des Körpers
- Flüchtiger Griff an die Genitalien oder Brüste über der Kleidung
- Streicheln des nackten Oberschenkels
- Küssen des Nackens, der Haare und des Kopfes einer von hinten umfassten Person
- Festes Drücken der behandschuhten Hand der Geschädigten auf das Geschlechtsteil des Beschuldigten

Reform des Sexualstrafrechts

„Nein heißt Nein!“

- Reform des Sexualstrafrechts: Inkrafttreten seit 10.11.2016
- Sog. Nichteinverständnislösung: „Nein heißt nein!“
„Nein“ des Opfers muss ausreichen und akzeptiert werden.
„Nur ja heißt ja“ bei besonders schutzbedürftigen Personen.
- Wille des Opfers soll ins Zentrum der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gestellt werden.
- Strafrechtlicher Schutz des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung wird erheblich ausgeweitet.

Kurzüberblick Sexualstrafrecht an Kindern u. Jugendlichen

- **Sexualstraftaten gegenüber Kindern**
 - Jede sexuelle Handlung an / mit / vor Kindern ist strafbar.
 - Kind = Person unter 14 Jahren

- **Sexualstraftaten gegenüber Jugendlichen**
 - Jugendlicher = Person von 14 bis 18 Jahren
 - § 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 174 StGB

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Strafbar sind sexuelle Handlungen, wenn das Opfer dem Täter zur **Erziehung, Ausbildung** oder **Betreuung** in der Lebensführung **anvertraut** ist und

- das Opfer **unter 16** Jahren ist oder
- das Opfer **unter 18** Jahren ist und die sexuellen Handlungen unter Missbrauch der mit dem Betreuungsverhältnis etc. verbundenen **Abhängigkeit** stattfinden.
- das Opfer **unter 18** Jahren ist und sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten / Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt (z.B. Stiefväter).

§ 182 StGB

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Strafbar sind sexuelle Handlungen an / mit Personen

- unter **18** Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage
- unter **18** Jahren gegen Entgelt, wenn der **Täter über 18** Jahre ist
- unter **16** Jahren unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, wenn der **Täter über 21** Jahre ist.

2. Zeugenpflichten / Handlungskonzepte

Zeugenpflichten

- Keine generelle Anzeigepflicht gegenüber der Polizei bei Missbrauchsverdacht

Grund: Persönlichkeitsrecht des Opfers

- Unterlassen einer Anzeige/ Schutzpflicht aus Garantenstellung?:

▶ Mögliche eigene Strafbarkeit (bei gänzlichem Nichtstun) wegen Teilnahme/ Beihilfehandlung durch Unterlassen (einzelfallabhängig) im Wiederholungsfall (+)

- Wahrheitspflicht gem. § 57 StPO

Folgen einer Strafanzeige

- Sog. Legalitätsprinzip = Verfolgungszwang der Ermittlungsbehörden
- Keine Strafanzeige ohne **Einverständnis der geschädigten Person!!** (m.E.)

Handlungskonzepte für den Zeugen

- Als Zeuge: Sachlich – Wahrheitsgemäß – Vollständig – Detailgetreu – Neutral – Verschwiegen gegenüber unbeteiligten Dritten
- Zeuge vom Hörensagen: Sachliche Wiedergabe der Aussage des Geschädigten
- Anfertigung einer Gesprächsnotiz
- Keine ehrverletzenden Äußerungen
- Keine Information gegenüber unbeteiligten Dritten
Grund: Prävention!!

3. Opferrechte

Opferrechte im Ermittlungsverfahren

- Hinweispflicht der Ermittlungsbehörden auf Verletztenbefugnisse durch Übergabe der Opferschutzbroschüre
- Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen, Vollzugslockerung oder (Haft-)Urlaub, § 406 d StPO
- Akteneinsichtsrecht des Verletzten, § 406 e StPO über seinen anwaltlichen Beistand
- Hinzuziehung einer Vertrauensperson des Verletzten, § 406 f StPO bei Vernehmung (Vernehmungsbeamte sind ausschlussberechtigt)
- Nennung der ladungsfähigen Anschrift gemäß § 68 StPO (Nennung des Geschäfts- oder Dienstortes, anderer ladungsfähiger Anschrift anstatt der Wohnadresse)

Opferrechte im Strafverfahren

Sog. kostenloser Opferanwalt, § 397a Abs.1 StPO

z.B.

- Bei Minderjährigen
- Bei besonderer Schutzbedürftigkeit (keine ausreichende Fähigkeit zu eigener Interessenwahrnehmung)

oder

Prozesskostenhilfe gem. § 397a Abs.2 StPO

(Kostenvorschuss /Übernahme der eigenen RA-Kosten) durch den Staat durch:

Bewilligung von Prozesskostenhilfe

- bei Bedürftigkeit und
- bei besonderer Schutzwürdigkeit des Zeugen

§ 406h StPO Beiordnung/ PKH-Bewilligung auch im Ermittlungsverfahren möglich.

Opferrechte im Hauptverfahren

Nebenklagebefugnis gem. § 395 StPO

(z.B. Sexualstraftaten, Körperverletzung u.a.)

•Vorteile:

- Anwesenheitsrecht in der gesamten Hauptverhandlung
- Beweisantrags- und Fragerecht
- Plädoyer
- Rechtsmittelbefugnis

Opferrechte im Hauptverfahren

- **Ausschluss der Öffentlichkeit im Zeitpunkt der Geschädigtenvernehmung gem. § § 171 b, 172 GVG**
 - bei Zeugen unter 18 Jahren
 - zum Persönlichkeitsschutz des Zeugen (Intimsphäre), insb. bei Sexualstraftaten
 - bei Gefährdung des Leibes, Lebens oder der Freiheit des Zeugen
- **Audiovisuelle Videovernehmung gem. § 247a StPO**

Opferrechte im Hauptverfahren

- Sog. Adhäsionsverfahren, § § 403 ff. StPO
 - § 81 JGG, nicht gegen Jugendliche, str.
 - Vorteile:
 - insb. zur Geltendmachung von Schmerzensgeld
 - Ersparnis einer weiteren Gerichtsverhandlung
 - Kein Gerichtskostenvorschuss
 - Ansonsten: Zivilklage auf Schadensersatz u. Schmerzensgeld
- Ansprüche nach dem OEG
- Psychosoziale Prozessbegleitung gem. § 406g StPO

Handlungskonzepte

- ▶ Als Zeuge vom Hörensagen: Fertigung einer Gesprächsnotiz!
- ▶ Eltern informieren, bei minderjährigen Kindern.
- ▶ Bei mangelnder Schutzbereitschaft der Eltern Jugendamt informieren.
- ▶ Fachberatungsstellen aufsuchen, professionelle Hilfe holen.

Handlungskonzepte

- ▶ Opferanwalt/ Opferanwältin einschalten zur Rechtsberatung.
- ▶ Opferrechte wahrnehmen! (Tataufarbeitung, Schutz des Opfers, Verringerung der Verfahrensbelastung)
- ▶ Zivilcourage zeigen!
- ▶ Empathie mit dem Opfer! Keine Anzeige wider Willen!!

DANKE für Ihre Aufmerksamkeit!!

Rechtsanwältin Stephanie Vogt
Fachanwältin für Strafrecht
www.kanzleivogt.de
Kaiserallee 103, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/2046723

© Stephanie Vogt, Juni 2018



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.
Welche Fragen haben sich ergeben?

